

§ 54.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des § 40 am 1. April 1893, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Oktober 1892 in Kraft.

§ 55.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern be-
traut. ¹⁾

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Marmor-Palais, den 28. Juli 1892.

(L.S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Boffe.

¹⁾ Die auf Grund des § 55 von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern unter dem 22. August 1892 erlassene Ausführungsverweisung ist nachstehend abgedruckt.